

Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West (Vorhaben 17), Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West)

Bundesfachplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 42 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung für das Vorhaben 17 des Bundesbedarfsplangesetzes (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West), Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West), gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Bundesfachplanung zuständig.

Für das Vorhaben ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist. Durch die Veröffentlichung der Unterlagen einschließlich des vom Vorhabenträger vorgelegten Umweltberichts erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 42 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 UVPG.

Gemäß § 8 S. 1 NABEG hat der Vorhabenträger Unterlagen erstellt, die für die raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore erforderlich sind.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 06.11.2023 im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben17-b.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben17@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

Trassenkorridor und Alternative

Der vorgesehene Vorschlagstrassenkorridor hat seinen Startpunkt im Umspannwerk Dipperz, wo er zunächst auf kurzer Strecke in nordwestliche Richtung verläuft, bevor er in südliche Richtung abknickt und entlang der Bundesautobahn 7 führt. Ab dem Autobahndreieck Fulda bei der Gemeinde Eichenzell folgt er der Bundesautobahn 66 in westlicher Richtung bis zur Gemeinde Neuhoof, wo er nach Süden abknickt. Der Vorschlagstrassenkorridor durchquert die Gemeinde Kalbach und führt westlich an der Ortschaft Veitsteinbach vorbei, bevor er wieder einen südlichen Verlauf einnimmt und das Gebiet der Gemeinde Sinntal bis zur Landesgrenze des Freistaates Bayern durchquert. Im weiteren Verlauf führt der Vorschlagstrassenkorridor östlich des Marktes Zeitlofs vorbei und verläuft anschließend weiter südöstlich, bevor er den Forst Detters-Süd quert und einen südlichen Verlauf einnimmt. Südlich der Ortschaft Höllrich der Gemeinde Karsbach knickt der Vorschlagstrassenkorridor anschließend leicht nach Südwesten ab. Westlich der Gemeinde Gössenheim schwenkt er nach Südosten und verläuft anschließend in östlicher Richtung. Der Vorschlagstrassenkorridor führt südlich an der Gemeinde Werneck vorbei und endet schließlich am Umspannwerk Bergrheinfeld West.

Der Vorhabenträger hat zudem zahlreiche Alternativen vorgelegt.

Südlich von Dipperz eröffnen sich Alternativverläufe, die beginnend ab der Gemeinde Eichenzell gebündelt mit der Bundesautobahn 7 bis zum Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck verlaufen. Dort führt eine Variante südöstlich bis zum Umspannwerk Bergrheinfeld West, eine zweite Variante folgt weiter dem Verlauf der Bundesautobahn 7 bis zum Vorschlagstrassenkorridor. Von diesem mit der Bundesautobahn 7 gebündelten alternativen Verlauf zweigen im nördlichen Bereich (südlich der Gemeinde Dipperz) und im Bereich der Gemeinde Kalbach verschiedene Trassenkorridorsegmente ab und münden in weiteren Alternativen.

Eine weitere Trassenkorridorführung führt nördlich an der Ortschaft Heubach der Gemeinde Kalbach vorbei, knickt Richtung Südwesten ab und mündet östlich des Stadtteils Gundhelm der Stadt Schlüchtern in den Vorschlagstrassenkorridor. Östlich der Ortschaft Oberzell der Gemeinde Sinntal verlaufen weitere Trassensegmente, die kurz vor der Landesgrenze in den Vorschlagstrassenkorridor übergehen.

Auf bayrischem Gebiet beginnt eine großräumige Alternative südlich des Marktes Geroda. Sie hat zunächst einen östlichen

Verlauf und schwenkt östlich des Marktes Bad Bocklet nach Süden ab. Östlich von Bad Kissingen teilt sich diese Alternative in zwei Stränge auf, bevor sie südlich der Gemeinde Poppenhausen wieder in einem Strang weitergeführt wird und nach Süden bis zum Umspannwerk Bergrheinfeld West verläuft. Nördlich von Hammelburg verlaufen weitere untersuchte Trassenkorridorsegmente zwischen dem Vorschlagstrassenkorridor und der Bundesautobahn 7 beim Markt Elfershausen. Westlich des Vorschlagstrassenkorridors hat der Vorhabenträger im Bereich der Gemeinden Kalbach und Flieden weitere Alternativen untersucht.

Westlich des Marktes Burgsinn beginnt eine weitere Korridor-möglichkeit westlich des Vorschlagstrassenkorridors. Sie quert das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn in südlicher Richtung, führt östlich der Stadt Rieneck vorbei und trifft in der Gemeinde Karsbach wieder auf den vorgeschlagenen Trassenkorridor. Hier mündet auch eine weitere alternative Streckenführung, die in der Gemeinde Wartmannsroth beginnt.

Im südlichen Bereich des Vorschlagstrassenkorridors befinden sich nördlich von Karlstadt weitere Korridor-möglichkeiten.



Einwendungen

Jede Person und anerkannte Umweltvereinigung, die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist, kann sich zu den beabsichtigten Trassenkorridoren vom Beginn der Auslegung am 06.11.2023 bis zum 05.01.2024 äußern. Einwendungen, die nach der angegebenen Frist eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn die vorgebrachten Belange für die Rechtmäßigkeit der Bundesfachplanung von Bedeutung sind.

Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (unter www.netzausbau.de/vorhaben17-b)
- per E-Mail an vorhaben17@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 805, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 17, Abschnitt B)

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung bzw. kein individuelles Antwortschreiben.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet, so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind der Name, die Anschrift und der Beruf der

Vertreterin/des Vertreters. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden.

Die Bundesfachplanung schließt mit einer Entscheidung der Bundesnetzagentur ab. Diese enthält gemäß § 12 NABEG den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors, eine Bewertung seiner Umweltauswirkungen und das Ergebnis der Prüfung alternativer Trassenkorridore. Der festgelegte Trassenkorridor ist verbindlich für das anschließende Planfeststellungsverfahren, in dem die Entscheidung über den konkreten Leitungsverlauf getroffen wird.

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens finden Sie insbesondere im Umweltbericht der TenneT TSO GmbH zur Strategischen Umweltprüfung, in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten, in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung.

Der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung enthält die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie das Kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter.

Umweltauswirkungen auf besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten werden insbesondere in der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung untersucht. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist in den Prüfungen zu Natura-2000-Gebieten dargelegt. Etwaige schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche werden in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung thematisiert. Außerdem befinden sich wasserrechtliche Ausführungen im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – Wasserrechtliche Ersteinschätzung.

Darüber hinaus sind zusammenfassende umweltbezogene Angaben im Erläuterungsbericht, in der Unterlage der energiewirtschaftlichen Belange sowie im Gesamtalternativenvergleich enthalten. In der Raumverträglichkeitsstudie wird zudem die Übereinstimmung des Trassenkorridors mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung sowie raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beurteilt.

Der Präsident